

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0815/06-III

für die öffentliche Sitzung

Haushalts- und Finanzausschuss	21.08.2006
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	31.08.2006
Kreistag	18.09.2006

Einreicher: Landrat

Betr.: Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See" Dobbrikow

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung für das Schullandheim „Haus am See“ in Dobbrikow.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Für die Nutzung des kreislichen Schullandheimes „Haus am See“ in Dobbrikow werden privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der Entgeltordnung vom 26. 11. 2001 erhoben. In Anwendung des Kommunalabgabengesetzes sind Gebühren bzw. Entgelte regelmäßig auf der Grundlage des aktuellen Kostenaufwandes neu zu kalkulieren.

Die Entgelte des Schullandheimes in Dobbrikow gelten seit dem 01. 01. 2002 und müssen angesichts der seit diesem Zeitpunkt erfolgten Kostensteigerungen, so u. a. in den Kostenarten Wasser, Energie, Brennstoffe sowie den Personalkosten angepasst werden. Die für die Entgelte ab dem 01. 01. 2002 ermittelten Kosten des Schullandheimes Dobbrikow beliefen sich auf 299.348,62 €. Die Kalkulation auf der Grundlage des Kostenaufwandes für das Jahr 2005 (siehe Anlage 1) ergibt Gesamtkosten in Höhe von 337.052,55 €. Der erhöhte Aufwand entspricht einer Kostensteigerung von 12,60 %. Entsprechend dieser Steigerung wurden die Entgelte erhöht und zur Anpassung an den tatsächlichen Aufwand auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Da die Entgeltordnung vom 26. 11. 2001 auch auf das Schullandheim Märkisches Wanderdorf in Gröben Bezug nimmt, das per Kreistagsbeschluss seit dem 31. 03. 2003 nicht mehr betrieben wird, erfolgt der Beschluss einer neuen Entgeltordnung, die in wesentlichen Teilen der derzeit gültigen Entgeltordnung entspricht.

Der § 4 Entgeltbefreiung wird den neuen Regelungen im Sozialrecht angepasst. Die Schullandheime dienen entsprechend ihres Widmungszweckes Kindern und Jugendlichen hauptsächlich zur Durchführung von Schulfahrten. Die Kosten der Schulfahrt sind ergänzende einmalige Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII, die der Landkreis Teltow-Fläming als Leistungsträger finanziert. Aus diesem Grunde sollen Kinder und Jugendliche im Landkreis Teltow-Fläming, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, von der Zahlung eines Entgeltes befreit werden. Hierbei handelt es sich um eine Regelung zur Verwaltungsvereinfachung, da der Landkreis Teltow-Fläming sowohl Entgeltgläubiger als Leistungsträger nach SGB II und SGB XII ist. Empfänger der genannten Leistungen aus anderen Landkreisen hingegen haben einen Anspruch auf Kostenübernahme der Gebühr gegen ihren örtlich zuständigen Träger. Eine pauschale Befreiung aller Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II, die das Schullandheim nutzen, wäre unter diesem Gesichtspunkt deshalb nicht gerechtfertigt.

Um der Realität der Auslastung und der Einnahmeerbringung besser zu entsprechen, wird aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, statt, wie bisher, ein Entgelt für die Übernachtung pro Person ein Entgelt für die Belegung pro Person und Tag (mit Zeitangaben für An- und Abreise bei mehrtägiger Nutzung) als neuer Kalkulationswert festgelegt.

a) Entgelt für Vollverpflegung gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung:

	alt	neu
pro Person	7,70 €	9,00 €

b) Entgelt für Belegung gemäß § 3 Abs. 2 der Entgeltordnung:

	alt	neu
Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow-Fläming einschließlich notwendiger Betreuer/pro Pers.	5,10 €	6,00 €
Sonstige Personen	9,70 €	11,00 €

a)+b) Tagessätze (Zusammenfassung Entgelt Vollverpflegung und Belegung):

	alt	neu
Kinder- und Jugendgruppen Aus dem Landkreis Teltow- Fläming einschließlich not- wendiger Betreuer/pro Pers.	12,80 €	15,00 €
Sonstige Personen	17,40 €	20,00 €

Anlage 1 – neue Entgeltordnung

Anlage 2 – Kalkulation Entgelte

Anlage 3 – Tagessätze anderer Schullandheime und vergleichbarer Einrichtungen

Anlage 4 – Entgeltordnung vom 26. 11. 2001